



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

hat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die
Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG),

i n E r w ä g u n g g e z o g e n :

Am 18. Juni 2004 hat der Bundesrat verschiedene Bestimmungen des
Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Reinigungsbranche in der
Deutschschweiz allgemeinverbindlich erklärt. Dieser Beschluss ist
mehrmals geändert, verlängert und wieder in Kraft gesetzt worden. Die
Wirkung der Allgemeinverbindlicherklärung gilt noch bis zum 31.
Dezember 2020.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 haben die vertragschliessenden
Verbände, nämlich die Allpura als Vertreter der Arbeitgeber einerseits,
sowie die Gewerkschaften Unia, Syna und VPOD als Vertreter der
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits, ein Gesuch um
Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung bis
zum 31. Dezember 2021 eingereicht.

Das Verfahren ist vorschriftsgemäss durchgeführt worden; auf die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und die Vernehmlassung bei den Kantonen und den Spitzenverbänden der Wirtschaft sind keine Einsprachen oder Vernehmlassungen eingegangen.

Nach den Angaben der Vertragsparteien sind von 958 interessierten Arbeitgebern deren 597 (62,3 %) am GAV beteiligt. Die beteiligten Arbeitgeber beschäftigen 58'695 (86 %) der interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Von 68'227 interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind deren 6'470 (9,5 %) am GAV beteiligt.

Damit ist das Quorum auf Arbeitnehmerseite nicht erfüllt. Die Vertragsparteien beantragen deshalb, es sei von der Ausnahmebestimmung in Artikel 2 Ziffer 3 AVEG Gebrauch zu machen, wonach bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgesehen werden kann. Die Vertragsparteien machen Umstände geltend, welche die Organisierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Branche erschweren. So sei es wahrscheinlich in keiner anderen Branche so schwierig, die Arbeitnehmerinnen zu organisieren. Nicht nur der Anteil an Unternehmen, welche neu entstehen resp. wieder aufgelöst werden, sei sehr hoch, sondern auch die Fluktuation liege in dieser Branche wesentlich über dem Durchschnitt. Unter anderem aus diesen Gründen sei es für Gewerkschaften schwierig, die Arbeitnehmerinnen zu kontaktieren. In den Betrieben der Reinigungsbranche gäbe es keine gewerkschaftlichen Strukturen oder Betriebskommissionen, die den Kontakt zur Belegschaft erleichtern können. Hinzu komme, dass die Angestellten häufig in Teilzeit beschäftigt sind. Als Hauptbeschäftigung arbeiteten sie in anderen gewerblichen Betrieben. Ein bedeutender, aber nicht quantifizierbarer Teil dieser Arbeitnehmerinnen sei bereits für ihre Haupttätigkeit Mitglieder der vertragschliessenden Gewerkschaften.

Diese Gründe rechtfertigen es nach der bisherigen Praxis des Bundesrates, vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzusehen.

Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung sind erfüllt, insbesondere besteht nach wie vor ein Bedürfnis im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 AVEG.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wird

b e s c h l o s s e n:

Dem Gesuch der Vertragsparteien um Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz wird gemäss beiliegendem Bundesratsbeschluss entsprochen.

3003 Bern, 13. Oktober 2020

IM AUFTRAG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Beilage: Bundesratsbeschluss (Versand folgt per E-Mail)

Mitteilung an:

- Allpura (der Versand erfolgt an die PK Reinigung, Radgasse 3, Postfach, 8021 Zürich)
- Gewerkschaft Unia, Zentralsekretariat (der Versand erfolgt an die PK Reinigung, Radgasse 3, Postfach, 8021 Zürich)
- Gewerkschaft SYNA, Zentralsekretariat (der Versand erfolgt an die PK Reinigung, Radgasse 3, Postfach, 8021 Zürich)
- VPOD, Zentralsekretariat (der Versand erfolgt an die PK Reinigung, Radgasse 3, Postfach, 8021 Zürich)